

---

-

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

### 1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	12.02.1998

### 2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	27.01.2000

### 3. Instanz

Datum	21.11.2001
-------	------------

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 27. Januar 2000 wird zurückgewiesen. Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

Gründe:

I

Die Beteiligten streiten über die Höhe der Reisekostenerstattung für Familienheimfahrten während einer Maßnahme zur beruflichen Rehabilitation.

In der Zeit ab Mai 1996 nahm der Kläger an einer von der Beklagten bewilligten zweijährigen Umschulung zum Versicherungskaufmann im Berufsförderungswerk (BFW) E bei R in Bayern teil. Von dort fuhr er alle zwei Wochen, vor den Prüfungen alle drei Wochen, mit seinem PKW zur 635 km entfernt gelegenen Familienwohnung in L., in der seine Ehefrau und seine beiden kleinen Kinder lebten.

Nachdem die Beklagte während der Vorführung (20. Mai bis 3. August 1996) für diese Fahrten aus gesundheitlichen Gründen zunächst 0,38 DM pro

---

Kilometer Fahrkosten erstattet hatte (entsprechend dem Hubraum des vom KlÄxger gefahrenen PKW nach dem Satz gemÄxÄ § 6 Abs 1 Nr 4 Bundesreisekostengesetz (BRKG) in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung â ¶ BGGI I 1991. 2154), lehnte sie einen entsprechenden Antrag auf Fahrkostenerstattung fÄ¼r die Zeit ab dem 27. August 1996 (Beginn der Umschulung) mit der BegrÄ¼ndung ab, da ¶ dem KlÄxger die Benutzung Äffentlicher Verkehrsmittel nunmehr gesundheitlich uneingeschrÄxkt zumutbar sei; es werde daher lediglich der fÄ¼r Bahnfahrten geltende Vergleichsbetrag von 0,21 DM pro Kilometer erstattet (Bescheid vom 23. September 1996; Widerspruchsbescheid vom 22. Januar 1997).

Das SG hat der Klage teilweise fÄ¼r ZeitrÄxume mit medizinisch nachgewiesener Unzumutbarkeit der Benutzung Äffentlicher Verkehrsmittel stattgegeben (Gerichtsbescheid vom 12. Februar 1998). Auf die Berufung des KlÄxgers hat das LSG die Beklagte antragsgemÄxÄ verurteilt, "fÄ¼r die Dauer der beruflichen Reha-MÄxnahme Fahrkosten der Familienheimfahrten in HÄ¼he von 0,38 DM pro km zu zahlen, soweit es dem KlÄxger wegen des Unterrichtsendes nicht mehr mÄ¼glich gewesen ist, den Bahnhof R an Freitagen bis 12.20 Uhr zu erreichen" (Urteil vom 27. Januar 2000). Es hat ausgefÄ¼hrt: Der Rehabilitand habe Anspruch auf Erstattung der "erforderlichen" Reisekosten (Ä§ 30 Abs 1 Nr 1, Ä§ 30 Abs 2 Satz 1 SGB VI iVm Ä§ 9 Abs 1, Ä§ 19 Abs 1 und 2 des Gesetzes Ä¼ber die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation (RehaAnglG)). Zur Anwendung dieser Vorschriften sei auf den Sinn und Zweck der ergÄxnden Leistung "Familienheimfahrt" abzustellen, nicht den Kontakt mit der Familie abbrechen zu lassen, was auch der Schutzauftrag nach Art 6 Abs 1 Grundgesetz (GG) gebiete. Die Zumutbarkeit bzw Unzumutbarkeit des reisekostenrechtlichen Verweises auf regelmÄxig verkehrende Äffentliche Verkehrsmittel bemesse sich deshalb auch unter WÄ¼rdigung der konkreten Erreichbarkeit der Familienwohnung und der mÄ¼glichen Verweildauer bei der Familie. Ein solcher Fall der Unzumutbarkeit wegen schlechter Verbindungen liege vor; denn zwar habe die RÄ¼ckfahrt zum BFW mit der Bundesbahn jeweils am Sonntag problemlos erfolgen kÄ¼nnen (ab 13.31 Uhr, an 21.44 Uhr), jedoch sei die Hinfahrt fÄ¼r den KlÄxger jeweils freitags nur mit einer einzigen Zugverbindung mÄ¼glich gewesen, die nur habe erreicht werden kÄ¼nnen, wenn das Unterrichtsende am Freitag vorverlegt worden sei (ab am vom BFW nÄxstgelegenen Bahnhof 12.26 Uhr, an am Heimatbahnhof des KlÄxgers 21.29 Uhr). Bei spÄxteren ZÄ¼gen habe keine Verbindung mehr zum Heimatort des KlÄxgers bestanden. Erst bei einer Abfahrt um 23.07 Uhr und mehrfachem Umsteigen hÄxte er am folgenden Samstag um 8.29 Uhr den Zielbahnhof erreichen kÄ¼nnen. Angesichts des nachzuholenden Nachtschlafs wÄxre dem KlÄxger demnach weniger als 24 Stunden Zeit mit der Familie geblieben.

Mit der vom Senat zugelassenen Revision hÄxlt die Beklagte an der Rechtsansicht fest, die GrÄ¼nde fÄ¼r die Unzumutbarkeit des Verweises auf Äffentliche Verkehrsmittel kÄ¼nnten allein in Art und Schwere der Behinderung liegen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 27. Januar 2000 aufzuheben und die Berufung des KlÄxgers gegen den Gerichtsbescheid des

---

Sozialgerichts Münster vom 12. Februar 1998 zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

II

Die zulässige Revision ist unbegründet.

Ausgehend von den nicht angegriffenen und damit gemäß [Â§ 163 SGG](#) für den Senat bindenden tatsächlichen Feststellungen zu den Verkehrsverhältnissen hat das LSG dem Begehren des Klägers auf Gewährung höherer Kilometergeldes (0,38 DM pro km) für die streitgegenständlichen Familienheimfahrten zu Recht entsprochen. Der Kläger hat für die Dauer der Umschulung Anspruch auf Erstattung der erforderlichen Fahrkosten für im Regelfall zwei Familienheimfahrten pro Monat ([Â§ 30 Abs 1 und Abs 2 Satz 1 SGB VI](#) iVm [Â§ 9 Abs 1, Â§ 19 Abs 1 und 2 RehaAnglG](#) in der bis zum 30. Juni 2001 geltenden Fassung (aF), die hier nach der Übergangsvorschrift des [Art 67 Abs 1 Nr 1](#) Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen vom 19. Juni 2001 ([BGBl I 1046](#)) auf die geltend gemachten Fahrkostenansprüche der Jahre 1996 bis 1998 weiter anzuwenden ist).

Nach [Â§ 30 Abs 1 Nr 1](#) und 4 SGB VI aF gehören zu den Reisekosten als ergänzende Leistungen zur Rehabilitation (vgl. [Â§ 28 Nr 2 SGB VI](#) aF, jetzt: [Â§ 28 SGB VI](#) iVm [Â§ 53 SGB IX](#)) auch Fahrkosten und Transportkosten sowie Wegstreckenentschädigung und Mitnahmeentschädigung für den Versicherten. Nach [Â§ 30 Abs 2 Satz 1 SGB VI](#) aF (jetzt: [Â§ 53 Abs 2 Satz 1 SGB IX](#)) werden Reisekosten im Regelfall für zwei Familienheimfahrten im Monat übernommen.

Gemäß [Â§ 9 Abs 1 RehaAnglG](#) aF richten sich Voraussetzungen, Art und Umfang der Leistungen zur Rehabilitation und deren Sicherstellung entsprechend den Grundsätzen der [Â§§ 10 bis 20](#) aF dieses Gesetzes im einzelnen nach den für den Rehabilitations-Träger geltenden besonderen Rechtsvorschriften, welche für die Beklagte als Rentenversicherungsträger in [Â§ 30 SGB VI](#) aF eine inhaltsgleiche Wiedergabe des [Â§ 19 RehaAnglG](#) aF enthalten. Diese Bestimmung sieht vor, daß als Reisekosten die im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer medizinischen oder berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation "erforderlichen" Fahr-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten übernommen werden (nahezu wortgleich nunmehr: [Â§ 53 Abs 1 Satz 1 SGB IX](#)). Nach [Â§ 19 Abs 2 RehaAnglG](#) aF gilt dies auch für Reisekosten für im Regelfall zwei Familienheimfahrten je Monat. Diese sog ergänzenden Leistungen (vgl. [Â§ 12 Nr 4 RehaAnglG](#) aF) sind gemäß [Â§ 1 Abs 1 RehaAnglG](#) aF darauf auszurichten, den Rehabilitanden möglichst auf Dauer in Arbeit, Beruf und Gesellschaft einzugliedern. Damit korrespondierend ist der Rehabilitand verpflichtet, bei ihrer Durchführung nach Kräften mitzuwirken ([Â§ 4 Abs 1 Satz 2 RehaAnglG](#) aF). Die Leistungen sind unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach Lage des Einzelfalls so vollständig und umfassend zu erbringen, daß Leistungen

---

eines anderen Trägers nicht erforderlich werden (§ 5 Abs 2 Satz 1 RehaAnglG aF).

Nach diesem Regelungszusammenhang ist das LSG zutreffend und in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des BSG vom allgemeinen Rechtsgrundsatz ausgegangen, daß der reisekostenrechtliche Erstattungsanspruch grundsätzlich nur die Kosten umfaßt, die bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Beförderungsmittels unter Ausnutzung möglicher Preisvergünstigungen entstehen (BSG Urteil vom 31. Januar 1980 – [11 RA 42/79](#) – [BSGE 49, 271](#), 274 = [SozR 2200 § 1241g Nr 1](#) S 1, 4 unter Hinweis auf [BT-Drucks 7/1237 S 61](#) zu § 19 RehaAnglG).

Dabei sind jedoch – wie das LSG mit Recht hervorhebt – von der danach regelmäßig erforderlichen sog Vergleichsberechnung entsprechend [§ 6 Abs 1 BRKG](#) (hierzu BSG aaO und Urteil vom 18. Februar 1997 – [1 RK 23/96](#) – [SozR 3-2500 § 60 Nr 1](#) mwN) zur Ermittlung des nach öffentlichen Verkehrsmitteltarifen maßgeblichen Höchstbetrages bereits in der Rechtsprechung zu der früheren, im Krankenversicherungsrecht geltenden Reisekosten-Regelung des § 194 Reichsversicherungsordnung (RVO) Vorgängerregelung zu [§ 60 SGB V](#) für den Fall Ausnahmen anerkannt, daß "öffentliche Verkehrsmittel nicht vorhanden oder nicht erreichbar sind" (BSG Urteil vom 22. Mai 1985 – [1 RK 5/84](#) – [SozR 2200 § 194 Nr 12](#) S 33).

Soweit die Beklagte demgegenüber eine Erforderlichkeitsprüfung ausschließlich anhand gesundheitlicher Kriterien (Art und Schwere der Behinderung) vornimmt, findet diese Auffassung keine Stütze im Gesetz. Der in § 19 RehaAnglG aF und [§ 1241g RVO](#) aF (Vorüberregelung zu [§ 30 SGB VI](#) aF) enthaltene unbestimmte Begriff der "erforderlichen" Fahrkosten kann nicht in dieser Weise einschränkend ausgelegt werden. Dies belegt schon die Entstehungsgeschichte des [§ 30 SGB VI](#) aF. Aus dieser ergibt sich, daß hier – im Gegensatz zu [§ 60 SGB V](#) (hierzu BSG Urteil vom 18. Februar 1997 – [1 RK 23/96](#) – [SozR 3-2500 § 60 Nr 1](#) S 3) – eine zunächst vorgeschlagene Eigenbeteiligung der Versicherten verworfen und statt dessen eine Verdoppelung der zu fördernden Familienheimfahrten beschlossen wurde; hieraus ist zu folgern, daß eine Verschärfung gegenüber der durch die Rechtsprechung zu [§ 194 RVO](#) gekennzeichneten Rechtslage zur Fahrkostenerstattung bei Reha-Maßnahmen, die auch die Berücksichtigung nicht-gesundheitlicher Gründe für die Benutzung eines privaten PKW einschloss, nicht beabsichtigt war (vgl BT Drucks 11/5490 S 31 und 11/5530 S 104).

Die konkrete Erreichbarkeit der Familienwohnung reisekostenrechtlich zu berücksichtigen, entspricht schließlich der ausdrücklich familienbezogenen Intention dieser Regelung, die schon aus der gesetzlichen Bezeichnung "Familienheimfahrten" geschlossen werden muß. Die hierzu gewährte Reisekostenerstattung soll mit dazu beitragen, einen Rahmen zu schaffen, in welchem der angestrebte Rehabilitationserfolg im Ergebnis erreicht und nicht etwa durch familiäre Umstände in Frage gestellt wird (zur Bedeutung des Kontakts zur Familie vor allem bei länger dauernden Reha-Leistungen: [VerbandsKomm, § 30 SGB VI](#) RdNr 8, Stand Juni 2000; Hauck in Hauck/Noftz, SGB VI-Komm, § 30 RdNr 4,

---

Stand Juni 1997).

Demgegenüber fñhrt eine Auslegung, die ausschlie¼lich auf gesundheitliche Kriterien abstellt und die reisekostenrechtliche Ber¼cksichtigung (auch) verkehrstechnischer Umstñnde zu Lasten der Versicherten abschneidet, zu Ergebnissen, die weder mit Sinn und Zweck noch mit dem Regelungszusammenhang des Å§ 19 RehaAnglG vereinbar sind. Denn hñufig werden die Rehabilitanden aus finanziellen Grñnden nur das Verkehrsmittel wñhlen kñnnen, dessen Kosten sie erstattet bekommen. Die Beschrñkung der Reisekostenerstattung auf die Tarife des ãffentlichen Personenverkehrs kann daher in diesen Fñllen dazu fñhren, da¼ ein Besuch der Familie bei schlechten Bahnverbindungen unmñglich oder drastisch verk¼rzt wird. Die Mitwirkung an einer mehrjñhrigen Rehabilitation, die wie hier auf Veranlassung des Rentenversicherungstrñgers zur Vermeidung einer Erwerbsunfñhigkeitsrente stattfindet und eine ãrtliche Trennung von der Familie bedeutet, ist aber nur zumutbar im Sinne des Å§ 4 Abs 1 Satz 2 und 3 RehaAnglG aF iVm [Å§ 9 Abs 2 Satz 2 SGB VI](#) aF, wenn der Reha-Trñger im Gegenzug die ergñnzenden Leistungen ua des Å§ 19 RehaAnglG aF im Einzelfall so erbringt, da¼ die vom Gesetz zur Verringerung familiñrer Belastungen vorgesehenen zwei Heimfahrten pro Monat auch tatsñchlich verwirklicht werden kñnnen (s auch [Å§ 2 Abs 2 SGB I](#)). Ob an Stelle oder neben dem im Wortlaut der [Å§ 30 SGB VI](#) aF und Å§ 19 RehaAnglG aF hervorgehobenen familienschñtzenden Ziel des Gesetzes zur Begrñdung noch ergñnzend bzw unmittelbar auf [Art 6 GG](#), abzustellen ist, wie dies das LSG meint, kann dahingestellt bleiben.

Im ãbrigen setzt sich die Beklagte mit ihrer engen Interpretation des [Å§ 30 SGB VI](#) aF in Widerspruch zur Verwaltungspraxis der ãbrigen Rentenversicherungs- und sonstigen Rehabilitationstrñger. Punkt 9 "Gemeinsame Grundsñtze der Rentenversicherungstrñger zur Erbringung von Reisekosten im Zusammenhang mit medizinischen, berufsfñrdernden und sonstigen Leistungen zur Rehabilitation (Reisekostengrundsñtze)" in der Fassung vom 25. November 1998 (hierzu VerbandsKomm, [Å§ 30 SGB VI](#) RdNr 2, Stand Juni 2000) ermñglicht nñmlich ã¼ wie auch schon die bis zum 31. Dezember 1998 geltende Vorgñngerregelung des Gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenverbñnde der Rehabilitationstrñger vom 27. November 1975 (DOK 1976, 235), in "Hñrtefñllen" (ohne Beschrñkung auf medizinische Grñnde) ein Abweichen von den ansonsten geltenden abgesenkten Kilometersñtzen bei der Benutzung eines PKW an Stelle ãffentlicher Verkehrsmittel. Gleiches gilt nach Å§ 34 Abs 3 und 3a der Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesanstalt fñr Arbeit ãber die Arbeits- und Berufsfñrderung Behinderter (AREha) in der seit der 15. ãnderungsanordnung zur AREha vom 6. Juli 1990 geltenden Fassung (ANBA 1990 S 1119) wie auch nach den Gemeinsamen Richtlinien der Verbñnde der Unfallversicherungstrñger nach [Å§ 43 Abs 5 SGB VII](#) ãber Reisekosten (Stand 11. Juni 1999, abgedruckt bei Lauterbach, Unfallversicherung SGB VII-Komm, Å§ 43 RdNr 2, Stand September 1999). Dort hei¼t es unter Punkt 4.2 ua ausdrñcklich, da¼ dann, wenn ein regelmñ¼ig verkehrendes Befñrdernsmittel nicht in angemessener Zeit erreichbar ist, die Kosten eines anderen angemessenen Befñrdernsmittels erstattet werden.

---

In  $\ddot{U}$ bereinstimmung mit dieser Verwaltungspraxis wird auch in der Literatur  $\ddot{U}$ berwiegend ein nicht auf ausschlie $\ddot{U}$ lich medizinische Umst $\ddot{A}$ nde beschr $\ddot{A}$ nkter Erforderlichkeitsbegriff von Fahrkosten vertreten (vgl Hotz, Nachrichtenblatt LVA Baden 1993, 252, 253; Hauck in Hauck/Noftz, SGB VI-Komm,  $\ddot{A}$  $\ddot{S}$  30 RdNr 3, Stand Juni 1997; Zweng/Scheerer/Buschmann/D $\ddot{A}$ rr, Handbuch der Rentenversicherung SGB VI,  $\ddot{A}$  $\ddot{S}$  30 RdNr 2, Stand September 1991; Gr $\ddot{A}$ ner/Dalichau, SGB VI-Komm, Stand M $\ddot{A}$ rz 2001,  $\ddot{A}$  $\ddot{S}$  30 Anm II; Kreikebohm in Kreikebohm, SGB VI-Komm, 1997,  $\ddot{A}$  $\ddot{S}$  30 RdNr 3; VerbandsKomm,  $\ddot{A}$  $\ddot{S}$  30 RdNr 3, Stand Juni 2000 und  $\ddot{A}$  $\ddot{S}$  19 RehaAnglG, Anm 4.2, Stand Oktober 1999; offen gelassen von Ebenh $\ddot{A}$ ch in GemeinschaftsKomm SGB VI,  $\ddot{A}$  $\ddot{S}$  30: einerseits RdNr 9, anderseits RdNr 11, 12, Stand April 1999; ebenso auch Wurm in Jahn, Sozialgesetzbuch f $\ddot{U}$ r die Praxis, Stand Januar 2001,  [\$\ddot{A}\$  \$\ddot{S}\$  30 SGB VI](#): einerseits RdNr 1 und 7, andererseits RdNr 4; enger demgegen $\ddot{U}$ ber Eicher/Haase/Rauschenbach, Die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten,  $\ddot{A}$  $\ddot{S}$  30 Anm 2, Stand M $\ddot{A}$ rz 1992). Vor diesem Hintergrund ist die von der Beklagten zur St $\ddot{A}$ tzung ihrer Rechtsauffassung (verk $\ddot{A}$ rtzt) zitierte Kommentarliteratur (Niesel bzw H $\ddot{A}$ fler in Kasseler Komm,  [\$\ddot{A}\$  \$\ddot{S}\$  30 SGB VI](#) RdNr 5, Stand Januar 1991, bzw  [\$\ddot{A}\$  \$\ddot{S}\$  60 SGB V](#) RdNr 22, Stand Januar 1998) nicht  $\ddot{U}$ berzeugend, zumal die letztgenannte Vorschrift nach Entstehungsgeschichte und Regelungsgehalt, wie gezeigt, nicht in vollem Umfang mit  [\$\ddot{A}\$  \$\ddot{S}\$  30 SGB VI](#) vergleichbar ist.

Sind nach alledem f $\ddot{U}$ r die Art des reisekostenrechtlich ma $\ddot{S}$ geblichen Verkehrsmittels (auch) die konkreten Verkehrsverbindungen zu ber $\ddot{A}$ cksichtigen, so l $\ddot{A}$ st sich die Erforderlichkeit der PKW-Fahrt hier nach den tats $\ddot{A}$ chlichen Feststellungen des LSG f $\ddot{U}$ r bestimmte Familienheimfahrten (an Freitagen ohne Vorverlegung des Unterrichtsendes) nicht mehr verneinen.

Die Kostenentscheidung beruht auf  [\$\ddot{A}\$  \$\ddot{S}\$  193 SGG](#).

Erstellt am: 27.08.2003

Zuletzt ver $\ddot{A}$ ndert am: 20.12.2024